



Gebührenverordnung der Gemeinde Biel-Benken

vom 26. November 2001

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Gebührenverordnung

Der Gemeinderat Biel-Benken erlässt gestützt auf die §§ 152 und 171k des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 10 des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Gemeinde Biel-Benken vom 3. Dezember 1998 folgende Gebührenverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für Bewilligungen, Bescheinigungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen sowie derjenigen der Gemeinde.
- 1.2 Auf Ebene Gemeinde sind Gebühren in folgenden Erlassen festgelegt:
 - Abwasserreglement
 - Wasserreglement

2 Definition und Höhe der Gebühren

- 2.1 Die Gebühren sind das Entgelt für Verwaltungshandlungen der Gemeinde und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie Abklärungen, Beratungen und Verhandlungen.
- 2.2 Die Gebühren bemessen sich grundsätzlich nach dem Aufwand und sollen kostendeckend sein. In ausserordentlichen Fällen können sie um höchstens die Hälfte erhöht werden.
- 2.3 Bei ausserordentlichem Aufwand in erheblichem Umfang für Abklärungen, Gangentschädigungen, Porti, Telefonate und Publikationen sowie andere Dienstleistungen, kann eine spezielle Aufwandentschädigung verlangt werden.

3 Rechnungsstellung

Die Gebühren inklusive Auslagen werden in der Regel bei Beendigung des Geschäftes in Rechnung gestellt.

4 Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Gebühren bis CHF 50.00 sind in der Regel bar oder per EC/Postcard zu bezahlen. Die Zahlungsfrist für Gebühren über CHF 50.00 inklusive Auslagen beträgt 30 Tage. In Ausnahmefällen kann eine längere Zahlungsfrist bis zu 3 Monaten vereinbart werden.
- 4.2 Zahlungen per EC und Postcard werden angenommen.
- 4.3 Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins erhoben werden. Es gilt der vom Gemeinderat für die Steuern festgesetzte Zinssatz.
- 4.4 Die Mahngebühren betragen ab der ersten Mahnung CHF 20.00 und ab der zweiten Mahnung CHF 50.00.
- 4.5 Erteilte Bewilligungen werden erst nach Eingang der geschuldeten Gebühr rechtswirksam.

5 Gebührenerlass

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein finanzieller Härtefall vorliegt, wenn gemeinnützige Zwecke verfolgt werden oder wenn die Gebühr unter Würdigung der gesamten Umstände als zu hoch erscheint. Das begründete Erlassgesuch ist in der Regel vorgängig, spätestens aber 10 Tage nach Rechnungserhalt an die Gemeindeverwaltung zu richten.

6 Einsprache

Gegen Verfügungen, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung, schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

B. Gebühren

7 Einwohnerdienste

- 7.1 Identitätskarten
- a) Erwachsene und Jugendliche ab 18. Altersjahr CHF 65.00
zzgl. Porto
- b) Kinder unter 18 Jahren CHF 30.00
zzgl. Porto
- 7.2 Heimatausweis CHF 10.00
- 7.3 Bescheinigungen (Wohnsitz, Leben) CHF 10.00

- 7.4 Bestätigungen (AHV-Rente, ausländische Altersrente, Leben, Personalien etc.) CHF 0.00
- 7.5 Beglaubigung einer Unterschrift oder Kopie CHF 10.00
- 7.6 Tagesfahrbewilligungen CHF 10.00
Fahrbewilligungen für Landwirte resp. deren Hilfskräfte werden kostenlos ausgestellt.
- 7.7 Adresslisten über Einwohnerinnen und Einwohner
- Excel-Datei per Mail gratis
- Papierlisten pauschal CHF 10.00
plus pro Blatt CHF 0.50
- 7.8 Etiketten von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Pauschal CHF 10.00
plus pro Bogen CHF 1.00
- Hunde und Reittiere:
- 7.9 Hunde:
- jährliche Gebühr pro Hund CHF 120.00
 - Gebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einforderungen der Nachweise o.ä. bis nach Aufwand CHF 500.00
 - Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung nach Aufwand
- 7.10 Reittiere:
- Einmalige Gebühr CHF 25.00
 - Kontrollschild (2 Stück) Depot CHF 25.00

8 Bauabteilung

8.1 Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinde unterstehen:

Bewilligung von Kleinbauten ohne Feuerungsanlagen und Fahrnisbauten (max. 12 m² und 2.50 m hoch) CHF 150.00

Einfriedungen + Sichtschutzwände CHF 150.00

Antennenanlagen für Funk- und Fernsehempfang (im Dorfkern) CHF 80.00
pro Mast/Spiegel

Unterhaltsarbeiten und Renovationen an geschützten Gebäuden nach Anhörung der Denkmalpflege CHF 150.00

Unterhaltsarbeiten und Renovationen an Bauten und Anlagen in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplanes oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan CHF 150.00

8.2 Gebühren für ausserordentliche Aufwendungen:

Prüfen nachträglich eingereichter, geänderter Pläne resp. bereinigter Baugesuchunterlagen CHF 100.00
pro Stunde

Besondere Aufwendungen wie separate Besprechungen, Augenschein, Schlussabnahme CHF 150.00

Im Falle aussergewöhnlich hoher zusätzlicher Aufwendungen wird der entsprechende Gebührensatz nach Aufwand ermittelt. CHF 100.00
pro Stunde

Vorabklärungsgesuch:

Erst-Vorabklärungsgesuch CHF 0.00

Weitere Vorabklärungsgesuche CHF 100.00

Nicht bewilligte Gesuche:

Gesuche, die gemäss § 124 Abs. 4 Baugesetz ohne Auflagen mittels Entscheid abgewiesen werden CHF 120.00

Gesuche, die mittels Entscheid abgelehnt oder durch die Bauherrschaft vor der Bewilligungserteilung zurückgezogen wurden. Mind. 50 % des
ordentlichen
Gebührenbetrages

8.3 Kopien von Bauplänen, Situationsplänen

Pro A4-Kopie CHF 1.00

Pro A3-Kopie CHF 2.00

8.4 Ortsplan CHF 5.00

8.5 Zonenplan Siedlung CHF 20.00

8.6 Zonenplan Landschaft CHF 20.00

8.7 Depot bei Herausgabe von Bauplänen CHF 100.00
pro Plan

8.8 Parzellenauskünfte:

bis 3 Parzellen, mündlich CHF 0.00

ab 4 Parzellen CHF 2.00

pro Parzelle

Ausdruck von Parzellenauskunft CHF 2.00

pro Parzelle

8.9 Allmendbenutzungen:

Grundgebühr CHF 100.00

Je nach beanspruchter Fläche:
0 – 20 m² CHF 5.00

pro Woche

21 – 100 m² CHF 10.00

pro Woche

über 100 m² CHF 20.00

pro Woche

8.10 Wohnungsabnahmen:

Während der ordentlichen Arbeitszeit (Montag – Freitag)

07.00 – 18.00 Uhr pro Augenschein bis max. 1 Std. CHF 100.00

Für jede weitere angebrochene halbe Stunde CHF 50.00

Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % berechnet.

8.11 Reklameeinrichtungen

Schriften und Signete:

Höhe	unbeleuchtet angeleuchtet pro Einrichtung	ausgeleuchtet Pro Einrichtung
bis 0.50 m	CHF 50.00	CHF 75.00
bis 1.00 m	CHF 100.00	CHF 150.00
bis 1.50 m	CHF 150.00	CHF 225.00
bis 2.00 m	CHF 200.00	CHF 300.00
bis 2.50 m	CHF 250.00	CHF 375.00

Reklameschilder / Plakatanschlagstellen:

Fläche	unbeleuchtet angeleuchtet pro Einrichtung	ausgeleuchtet Pro Einrichtung
bis 1.00 m ²	CHF 50.00	CHF 100.00
bis 2.00 m ²	CHF 100.00	CHF 200.00
bis 3.00 m ²	CHF 150.00	CHF 300.00
bis 4.00 m ²	CHF 200.00	CHF 400.00
bis 6.00 m ²	CHF 300.00	CHF 500.00
bis 8.00 m ²	CHF 400.00	CHF 600.00
bis 10.00 m ² und mehr	CHF 500.00	CHF 700.00
Plakatanschlagstellen B12-Format	CHF 250.00	

Flaggen und Wimpel:

	Unbeleuchtet oder angeleuchtet
Flaggen / Fahnen	CHF 75.00 pro Stück, inkl. Mast
Wimpelkette / Girlanden	CHF 10.00 pro m ²

Freistehende Reklameeinrichtungen:

	unbeleuchtet angeleuchtet pro Einrichtung	ausgeleuchtet Pro Einrichtung
Schilder Kuben bis 1.00 m ³	Siehe Reklameschilder CHF 100.00	Siehe Reklameschilder CHF 150.00

Kuben bis 1.50 m ³	CHF 150.00	CHF 225.00
Kuben bis 2.00 m ³	CHF 200.00	CHF 300.00

Bautafeln:

bis 6.00 m ²	CHF 150.00
bis 8.00 m ²	CHF 180.00
bis 10.00 m ²	CHF 210.00
bis 12.00 m ²	CHF 240.00
bis 14.00 m ²	CHF 270.00
bis 16.00 m ²	CHF 300.00

Gebühren und Dienstleistungen zu Reklameeinrichtungen:

Augenschein vor Ort	CHF 30.00
Bearbeitungsgebühr pro Gesuch	CHF 50.00
Ersatz bestehender Reklameeinrichtungen	50 % der ordentlichen Gebühr
für abgelehnte oder zurückgezogene Reklamegesuche	50 % der ordentlichen Gebühr

8.12 Wasser (zuzügl. MwSt.):

Grundgebühr pro Wasseranschluss	CHF	60.00
Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser pro Haushalt	CHF	60.00
Mengengebühr pro m ³	CHF	1.40
Mengengebühr für Gewerbebetriebe bis und mit 1'200 m ³ pro Jahr und Wasseranschluss pro m ³	CHF	1.40
Mengengebühr für Gewerbebetriebe pro m ³ ab 1'201 m ³ pro Jahr und Wasseranschluss pro m ³	CHF	-.90

8.13 Abwasser (zuzügl. MwSt.):

Grundgebühr pro Wasseranschluss	CHF	120.00
Grundgebühr für Mehrfamilienhäuser pro Haushalt	CHF	120.00
Mengengebühr pro m ³	CHF	1.60

8.14 Abfallgebühren (inkl. MwSt.):

Sackgebühr pro Marke	CHF	1.60
----------------------	-----	------

Abfallgrundgebühr (inkl. MWSt) *	CHF	32.30
Container pro Marke (inkl. MWSt)	CHF	34.00
Häckseldienst pro Minute	im 2018 gratis	
Spezialabfuhr von Gartenabfällen (pro ¼ Std.)	im 2018 gratis	
Grüngebühr pro Marke	im 2018 gratis	

*Die Abfallgrundgebühr wird pro Haushalt und Firma erhoben. Firmen, welche ihren Abfall gemäss kantonaler Auflage (AUE) extern entsorgen, kann der Gemeinderat auf Antrag von der Gebühr befreien.

8.15 Gebühren für die Öl- und Gasfeuerungskontrollen (exkl. MwSt.):

Einstoffbrenner: Öl oder Gas	Ord. Kontrolle	Nachkontrolle
Einstufig	CHF 76.60	CHF 76.60
Zweistufig	CHF 91.40	CHF 91.40
Modulierend	CHF 91.40	CHF 91.40
Kontrolle auf Stickoxyd bei Heizungen über 70 kW (ohne Ölanalyse)		
Je Leistungsstufe	inkl.	inkl.
unter 70 kW (bei Weisungen des LHA)	inkl.	inkl.
Inkasso erfolgt per Rechnungsstellung 30 Tage netto		
Mahngebühr nach 45 Tagen	CHF 10.00	CHF 10.00
Spezielle Aufwendungen je ¼ Std.	CHF 20.00	CHF 20.00

9 Finanzabteilung

9.1 Mahnspesen auf Gebühren:

• Zahlungserinnerung	CHF	0.00
• 1. Mahnung	CHF	20.00
• 2. Mahnung	CHF	50.00

10 Werkhof

10.1 Kadaverentsorgung:

Katzen, kleine Hunde, Kälber, Schlachtabfälle aus Privat-Haushalten und Landwirtschaft bis 50 kg sowie max. 40 cm Durchmesser resp. 120 lt.	CHF	0.00
Tierkadaver aus Gewerbe (Tierklinik, Metzger etc.) bis 10 kg	CHF	0.00
Tierkadaver aus Gewerbe (Tierklinik, Metzger etc.) ab 10 kg	CHF	2.00/kg
Tierkadaver, die in einer Extrafahrt in die Kadaververwertungsstelle Basel transportiert werden	CHF	150.00 pro Mannstunde zzgl. CHF 2.00/kg
Abholen von Tierkadavern (bis 10 kg)	CHF	40.00 Mannstunde gratis

11 Friedhof Biel-Benken

11.1 Familiengräber:

a) Für in Biel-Benken wohnhaft gewesene Verstorbene, Laufzeit 50 Jahre		
- Urnenfamiliengrab (max. 6 Urnen)	CHF	3'000.00
Für die Verlängerung der Laufzeit um jeweils 10 Jahre werden 20 % der Grundgebühr in Rechnung gestellt.		
b) Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, Laufzeit 50 Jahre		
- Urnenfamiliengrab (max. 6 Urnen)	CHF	6'000.00
Für die Verlängerung der Laufzeit um jeweils 10 Jahre werden 20 % der Grundgebühr in Rechnung gestellt.		

11.2 Reihengräber für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene:

- Erdreihengrab	CHF	1'500.00
- Erd- / Urnenreihengrab für Kinder	CHF	1'000.00
- Urnenreihengrab (max. 2 Urnen)	CHF	1'000.00

11.3	Gemeinschaftsgrab für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene Keine Laufzeit		
	- Urne Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00
11.4	Beisetzungskosten für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene Erdbestattungen:		
	- In Erdreihengräber	CHF	1'500.00
	- In Erdreihengrab für Kinder	CHF	500.00
	Urnenbestattungen:		
	- In Urnenfamilien, Urnenreihengräber und Gemeinschaftsgrab	CHF	450.00
11.5	Spezielle Kosten		
	- Urnenentnahme aus Reihengrab	CHF	300.00
	- Wiederbeisetzung einer Urne in ein Bestehendes Reihengrab	CHF	300.00
	- Herrichten von Gräbern (Trittplatten):		
	- Erdreihengrab	CHF	80.00
	- Urnenfamiliengräber	CHF	80.00
	- Urnenreihengräber	CHF	60.00
	- Kindergräber	CHF	60.00
	- Eingravieren Namen in Gemeinschaftsgrab	CHF	1'050.00
11.6	Administrative Kosten		
	- Willenserklärung über die Bestattungsart	CHF	20.00
	- Jährliche Bearbeitungsgebühr über Grabfonds	CHF	50.00

- A ortsansässige Vereine und Institutionen und deren Verbände (die sich aktiv am Dorfleben beteiligen)
- B ortsansässiges Gewerbe
- C auswärtige Vereine und Institutionen sowie auswärtiges Gewerbe

Die Tarife gelten für die Benützung bis zu einem Tag.

- Dauert eine 1-tägige Veranstaltung länger als bis 02.00 Uhr (Ende der Veranstaltung), wird ein Zuschlag von 25 % erhoben.
- Bei 2-tägiger Benützungszeit gilt der entsprechende Tarifansatz plus 50 %.
- Bei 3-tägiger Benützungszeit gilt der entsprechende Tarifansatz plus 75 %.
- In den Gebühren sind die Nebenkosten für Beleuchtung, Heizung, die WC-Benützung und die einmalige Instruktion der technischen Anlagen inbegriffen.

In den Benützungsgebühren nicht inbegriffen sind:

- mögliche Instandstellungsarbeiten
- das Einrichten der Anlagen für Veranstaltungen
- Aufräumarbeiten, Reinigung, Abfallentsorgung

Wird für diese Arbeiten das Gemeindepersonal beansprucht, werden der Mieterschaft die dafür aufgewendeten Stunden mit Fr. 80.00/Std. in Rechnung gestellt.

Die Miete von weiteren Räumlichkeiten oder öffentlichem Areal wird vom Gemeinderat von Fall zu Fall festgelegt.

12 Öffentliche Gebäude und Anlagen

Tarifgruppen

- 1 Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter
(z.B. Training, Verbandsspiele, Proben, Sitzungen, Versammlungen etc.)
- 2 Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter
(z.B. Aufführungen, Vereinsabend, Lottomatch, Maskenball, Werbe- oder Verkaufsveranstaltungen, Ausstellungen, Turniere etc.)

Räumlichkeiten

Schulhaus Kilchbühl

	1A	1B	1C	2A	2B	2C
Obere Turnhalle inkl. Pausenhalle	0.00	200.00	500.00	150.00	230.00	800.00
Untere Turnhalle inkl. Pausenhalle	0.00	200.00	500.00	150.00	230.00	800.00
Für Anlässe mit Turnhallenbodenabdeckung wird ein Zuschlag von CHF 100.00 erhoben!						
Obere Pausenhalle separat	0.00	100.00	250.00	80.00	120.00	400.00
Untere Pausenhalle separat	0.00	100.00	250.00	80.00	120.00	400.00
Aula inkl. Gang	0.00	120.00	300.00	100.00	150.00	500.00
Bühne separat	0.00	60.00	200.00	50.00	80.00	300.00
Küche mit Geschirr	0.00	150.00	350.00	130.00	170.00	550.00
Küche ohne Geschirr	0.00	100.00	300.00	80.00	120.00	500.00
Aussenanlage inkl. Garderoben	0.00	200.00	500.00	150.00	230.00	800.00

Schulhaus Fraumatten

	Tagespauschale für Auswärtige
Turnhalle Fraumatten (inkl. WC, Infrastruktur und Schlussreinigung)	900.00
Nasszellen	160.00

Mehrzweckgebäude

	1A	1B	1C	2A	2B	2C
Mehrzweckraum 1	0.00	70.00	200.00	60.00	90.00	300.00
Mehrzweckraum 2 inkl. Bühne	0.00	80.00	210.00	70.00	100.00	310.00
Mehrzweckraum 1 + 2 inkl. Bühne	0.00	140.00	320.00	120.00	170.00	530.00
Sitzungsraum	0.00	50.00	100.00	40.00	60.00	200.00
Teeküche	0.00	60.00	200.00	50.00	80.00	300.00

Schlössli

	Privatpersonen und Gewerbe von Biel-Benken	Auswärtige Privatpersonen, Vereine, Institutionen und Gewerbe
Küche und Esszimmer	180.00	360.00
Bauern-Stube	70.00	140.00
Schlössli-Stube	90.00	180.00
<i>Ortsansässige Vereine, Institutionen und deren Verbände, die sich aktiv am Dorfleben beteiligen, erhalten die Räumlichkeiten kostenlos.</i>		

13 Gelegenheitswirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen

13.1 Vereins und Privatanlässe:

- bis 50 Personen	CHF	50.00
- bis 150 Personen	CHF	100.00
- bis 300 Personen	CHF	150.00
- bis 500 Personen	CHF	200.00
- bis 1000 Personen	CHF	250.00
- ab 1000 Personen	CHF	500.00

13.2 Freinachtbewilligungen (pro Tag):		
- bis 02.00 Uhr	CHF	30.00
- in Ausnahmefällen bis 04.00 Uhr (Kehrausball)	CHF	45.00

14 Übrige Arbeitsleistungen des Gemeindepersonals

14.1 Berechnung nach Aufwand / pro Stunde:		
- Gemeindeverwalter/-in	CHF	150.00
- Abteilungsleiter	CHF	100.00
- Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter	CHF	80.00
- Aussendienste	CHF	80.00

15 Verschiedenes

15.1 Fotokopien von Unterlagen von Vereinen, Institutionen Privaten und Firmen	CHF	1.00 pro A4-Kopie
	CHF	2.00 pro A3-Kopie

C. Schlussbestimmungen

16 Übergangsbestimmungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängige Geschäfte werden nach der alten Gebührenregelung in Rechnung gestellt.

17 Wirkung

Diese Verordnung hebt alle anderen mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen auf.

18 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Gemeinderat Biel-Benken

Der Präsident: Die Verwalterin:

Peter Burch Caroline Rietschi

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
13.12.2017	01.01.2018	Ziff. 8.10, 8.12	EGV (Budget)
13.02.2017	13.02.2017	Ziff. 12	GRB vom 13.02.2017 – Gebührenanpassung Schlössli
12.12.2016	01.01.2017	Ziff. 7.3, 7.8-7.10, 8.1, 8.12, 11.4	GRB vom 12.12.2016 Gebührenanpassungen
19.10.2015	19.10.2015	Ziff. 12	GRB 325
27.04.2015	01.01.2016	Ziff. 8.12	GRB 136
08.12.2014	01.01.2015	Ziff. 8.11	EGV (Budget)
23.09.2013	23.09.2013	Ziff. 4.2; Ziff. 12	GRB Nr. 321
04.02.2013	04.02.2013	Ziff. 13	GRB Nr. 61
26.11.2012	01.01.2013	Ziff. 8.12	GRB Nr. 413
06.08.2012	05.09.2013	Ziff. 8.13	GRB Nr. 251
19.12.2011	01.01.2012	Ziff. 1 - 15	GRB Nr. 738 (Totalrevision)